

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 42

Helmstedt, den 14.10.2005

58. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

173.	Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988	446
174.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 06.11.2005, anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes	447
175.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben	448

B. Nichtamtlicher Teil

173.

Bekanntmachung der

**11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis I wird aufgenommen:

- Stichstraße des Harbker Weges (Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken Harbker Weg 2 und 2a)

Aus dem Straßenverzeichnis I wird gestrichen:

- Joseph-Haydn-Weg, Max-Reger-Weg, Schumannweg

In das Straßenverzeichnis II wird aufgenommen:

- Joseph-Haydn-Weg, Max-Reger-Weg, Schumannweg

Aus dem Straßenverzeichnis III wird gestrichen:

Joseph-Haydn-Weg (Fahrbahn)

In das Straßenverzeichnis III wird aufgenommen:

- Stichstraße des Harbker Weges (Anfangspunkt: zwischen den Grundstücken Harbker Weg 2 und 2a) (Fahrbahn)

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2005 in Kraft.

Helmstedt, den 29.09.2005

In Vertretung

gez. Junglas

(L.S.)

Junglas
(Erster Stadtrat)

ABl.-Nr. 42 vom 14.10.2005

Bekanntmachung der

Verordnung

**über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag,
dem 06.11.2005, anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Helmstedter Gänsemarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am Sonntag, dem 06.11.2005, in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb des Stadtrings (Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße) gelegenen Innenstadtbereich unter Anbindung von Henkestraße, Gartenstraße und Braunschweiger Straße (Teilstrecke bis Leuckartstraße). Die Grundstücke, die von außen an die definierten Straßenzüge angrenzen, sind mit einbezogen.

§ 3

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 06.11.2005, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 04.10.2005

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Junglas

(L.S.)

Bekanntmachung der

1. Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382 – VORIS 20300 03 00 00 000-) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233 – VORIS 21 090 01 00 00 000 -) Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in einer Sitzung am 26.09.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können eine Kinderabteilung („Kinderfeuerwehr“ genannt) einrichten.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 5 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und folgenden Organisationsgrundsätzen.

1. Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung (Anlage 1)
2. Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben (Anlage 2)

Die vorstehend genannten Grundsätze sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Grasleben, den 26.09.2005

gez. Fäth

Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zu § 12

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der

Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen werden innerhalb dieser Grundsätze verwendet und haben Gültigkeit sowohl für die männlichen als auch für die weiblichen Personen

- JGL - für Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterin
- JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
- stv. JFW - für stv. Jugendfeuerwehrwart oder stv. Jugendfeuerwehrwartin
- GJFW - für Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart
oder Gemeinde - Jugendfeuerwehrwartin
- stv. GJFW - für stv. Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart
oder stv. Gemeinde - Jugendfeuerwehrwartin
- KJFW - für Kreis – Jugendfeuerwehrwart
oder Kreis – Jugendfeuerwehrwartin
- OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
- GemBM - für Gemeindebrandmeister oder
Gemeindebrandmeisterin

§ 1

Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des oder der GemBM, der oder die sich dazu des oder der GJFW –im Verhinderungsfalle des oder der stv. GJFW – bedient.
Der oder die GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW ist Mitglied des Gemeindekommandos.

- (2) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortswehren
- Grasleben
 - Mariental
 - Querenhorst
 - Rennau
 - Rottorf
 - Ahmstorf
- zusammen.

Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des oder der OrtsBM, der sich dazu des oder der JFW – im Verhinderungsfall des oder der stv. JFW – bedient.
Der oder die JFW ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeindewohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965 Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 01.02.1989 Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (verl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogrammes der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Samtgemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando.
Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Abs.1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Samtgemeinde Grasleben ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch
 1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) soweit der/die Jugendliche noch nicht volljährig ist).

2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Gemeinde)
3. Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
4. Auflösung der Jugendfeuerwehr
5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Abs. 2 nicht besteht. Die Übernahme soll in der Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den oder die OrtsBM und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss und im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
 - die Organe zu wählen.

§ 5

Organe

- (1) Organe der Gemeinde-Jugendfeuerwehr sind
 1. der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 2. der oder die GJFW
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Jugendfeuerwehrausschuss
 3. der oder die JFW

§ 6

Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 1. dem oder der GJFW
 2. dem oder der stv. GJFW
 3. den JFW
 4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
 5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 6. dem oder der GemBM mit beratender Stimme
 7. bei Bedarf kann der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
 8. der Ausschuss ist bei Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich einzu-berufen.
- (2) Der Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 1. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 4. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart/Gemeinde-Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde sein. Sie sollten die Befähigung zum oder zur JGL und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin, den Einstiegslehrgang und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.
- (2) Der oder die GJFW und der oder die stv. GJFW werden vom Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem oder der GemBM für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der oder GJFW, im Verhinderungsfalle der oder die stv. GJFW leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgabe dieser Jugendordnung, der Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

- (4) Der oder die GJFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. GJFW haben folgende Aufgaben
1. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschusses

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem oder der JFW im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der oder die GJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der JFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der oder die JFW sowie der oder die stv. JFW haben je eine Stimme, der oder die GJFW hat beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 1. Wahl des oder der JFW und des oder der stv. JF, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen.
 2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 3. Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
 4. Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 5. Verabschiedung des Dienstplanes
 6. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem oder der JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

1. dem oder der JFW
2. dem oder der stv. JFW
3. dem Jugendsprecher
4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin
5. dem Kassenwart oder der Kassenwartin
6. dem oder der GJFW mit beratender Stimme
7. dem oder der OrtsBM mit beratender Stimme

- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem oder der OrtsBM
3. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
4. Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes

- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder Jugendsprecherin ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem oder der JFW und ggf. dem oder der OrtsBM zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin

- (1) Der oder die JFW und der oder die stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sollen die Befähigung zum oder zur JGL, zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr soll innerhalb angemessener Zeit nach Bestellung zum oder zur JFW erfolgen.

- (2) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der oder die JFW, im Verhinderungsfall der oder die stv. JFW haben folgende Aufgaben
 1. Leitung der Jugendfeuerwehr
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 3. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 4. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 5. Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
 6. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 7. Mitarbeit im Gemeinde-Jugendfeuerwehrausschuss
 8. Mitarbeit und Teilnahme bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

§ 11

Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des oder der JFW, die sich hierzu des Schriftwartes oder Schriftwartin bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 12

Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der JFW, der oder die sich hierzu des Kassenwartes oder der Kassenwartin bedienen können.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.

- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen in der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Kassenbelege sind Eigentum der Jugendfeuerwehr und sind 10 Jahre aufzuheben.

§ 13

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben.
Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. MBl. S. 369) Anlage 4 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

§ 14

Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Anlage 2 zu § 12 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben
Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr genannt) in
den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben

§ 1

Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
- Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen **nicht** durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Feuerzeugen und Geräten der Feuerwehren

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Grasleben, die das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/ des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/ der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/ der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 3. durch Austritt
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der jeweiligen Gemeinde
 5. durch Ausschluss (über den das Ortskommando entscheidet)

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/ Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - Aufstellung des Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/ dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/ Ortskommando
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin/ Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/ dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/ der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

ABl.-Nr. 42 vom 14.10.2005

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 EURO

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian